

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 032/21

Anlagen: 2
Einreicher: Christian Kubanke
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 29.03.2021
Seiten: 1

Beschlusstitel:

Bauvoranfrage: Errichtung eines Wohngebäudes bzw. Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken in Mirow, Mühlendamm (Flur 37, Flst. 21/4, 22/5, 22/7)

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wohngebäudes bzw. Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes zu Wohnzwecken in Mirow, Mühlendamm (Flur 37, Flst. 21/4, 22/5, 22/7) wird erteilt.

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen:</i>			

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Eine Beurteilung erfolgt nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen sind bei dem beantragten Vorhaben erfüllt.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft	13.04.2021	Ö							Vorberatung
2	Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2021	N							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

Siegel

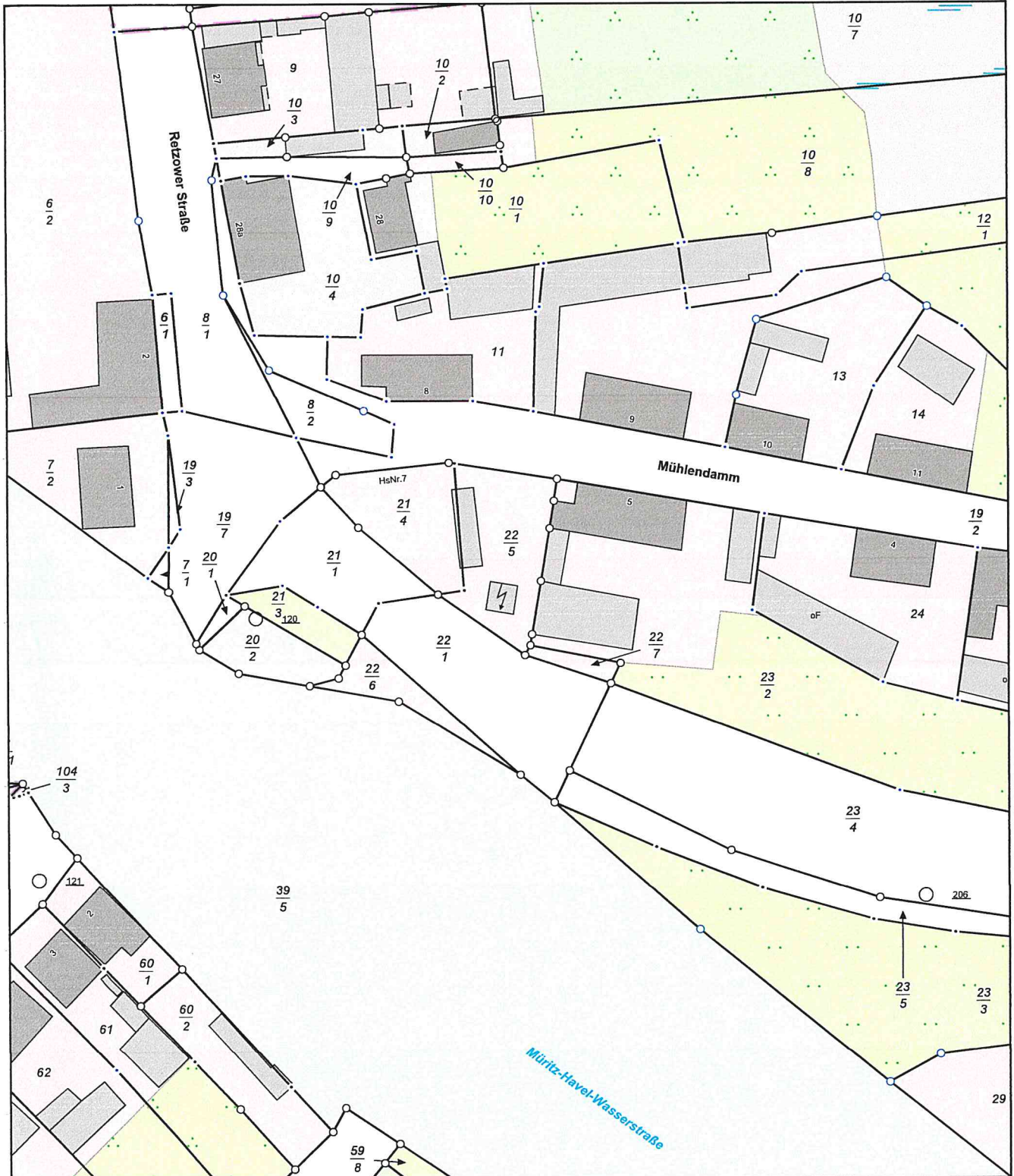


10.03.2021

Erstellt am 08.03.2021

Gemarkung: Mirow (13 1472)
Flur: 37
Flurstück: 21/4, 22/5, 22/7

Gemeinde: Mirow, Stadt (13 0 71 099)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Mühlendamm 7



0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

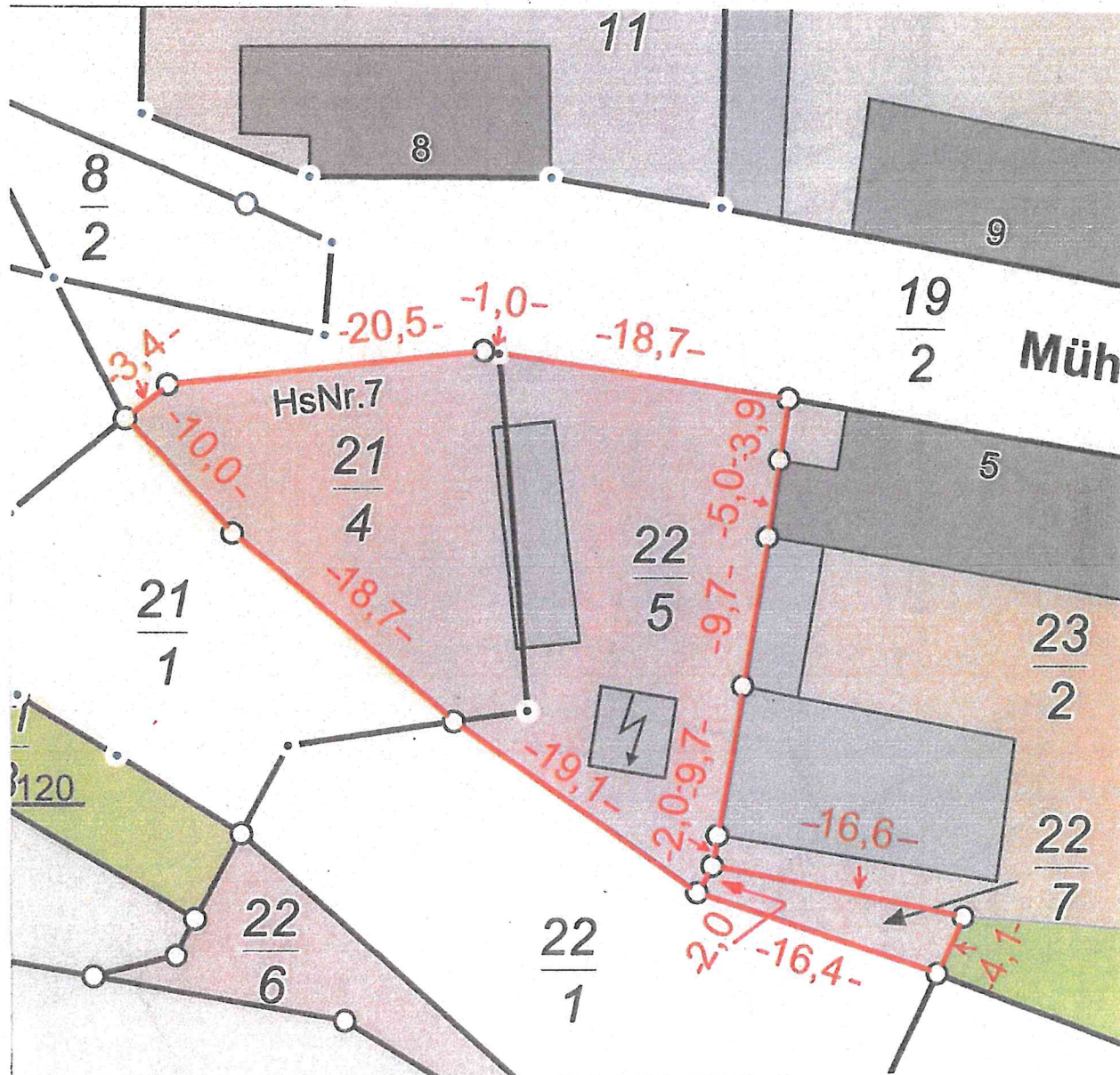
Gemarkung: Mirow
Flur: 37
Flurstück: 21/4, 22/5, 22/7

Neubrandenburg, 08.10.2020

Abzeichnung

10.03.2021

vom Riss Nr. 14720370041 mit eingetragenen Grenzlängen und Grenzabständen zu Gebäuden bzw. Gebäudemaße laut Auftrag entsprechend § 33 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg - Vorpommern - Geoinformations- und Vermessungsgesetz - (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713).



Diese Abzeichnung ist nicht maßstabs- und winkelgetreu! Die Maße sind auf Dezimeter gerundet.
Ich weise darauf hin, dass bauliche Veränderungen erfolgt sein können, die nicht in den Unterlagen des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind. Somit ist ein Grenzbezug nicht mehr gesichert.
Weitere geprüfte Grenz- und Gebäudemaße sind nicht vorhanden.
Ich empfehle Ihnen die Grenzfeststellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI), der im Land Mecklenburg-Vorpommern zugelassen ist.

- = vermarkter Grenzpunkt
- = unvermarkter Grenzpunkt

R. Riiser
im Auftrag Reinhard Riiser
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Postfach 11 02 64
17042 Neubrandenburg

Eintragung des Bestandsgebäudes in Abzeichnung der Liegenschaftskarte zur Beantragung der Umnutzung

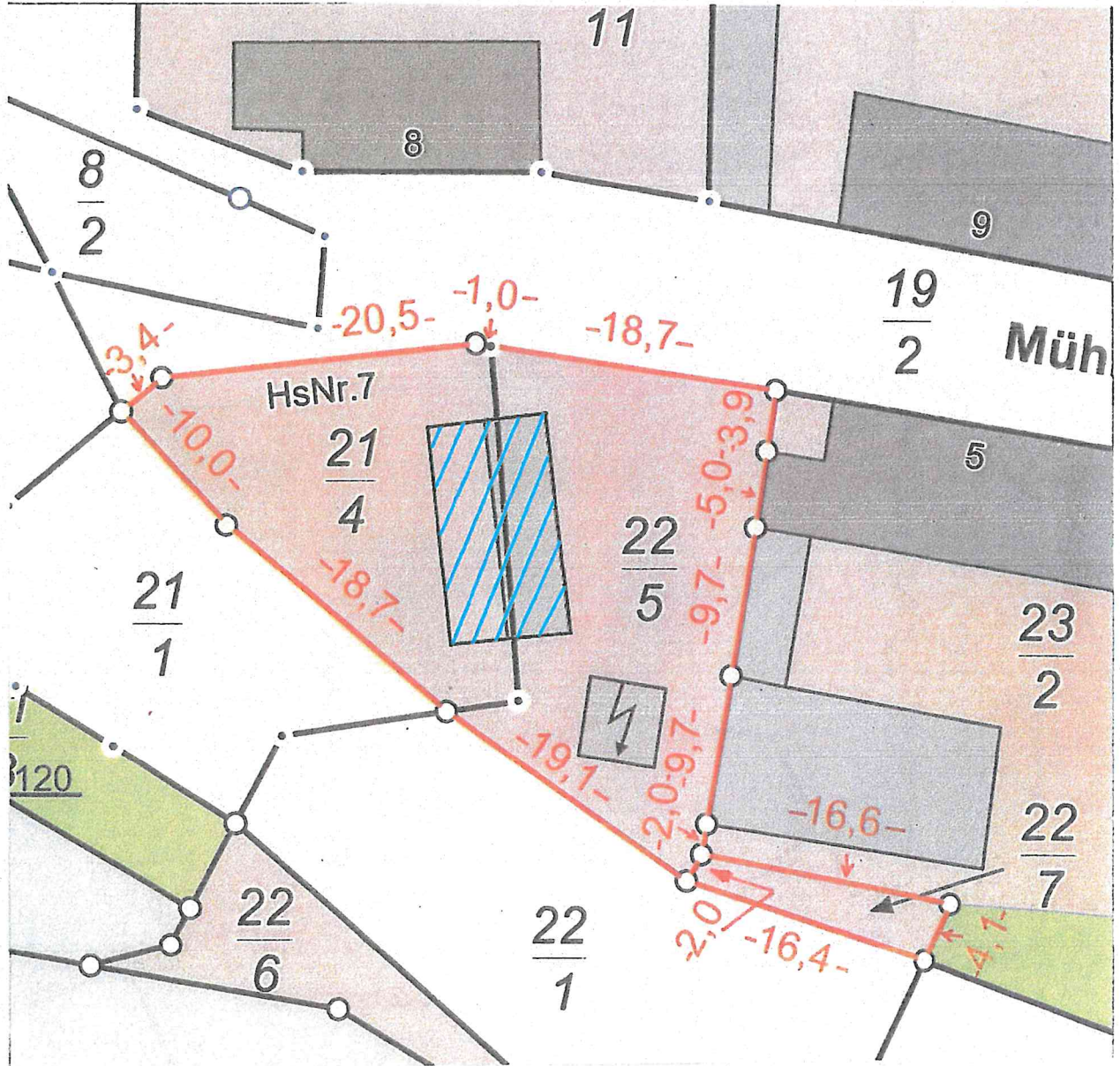
Gemarkung: Mirow
Flur: 37
Flurstück: 21/4, 22/5, 22/7

Neubrandenburg, 08.10.2020

Abzeichnung

10.03.2021

vom Riss Nr. 14720370041 mit eingetragenen Grenzlängen und Grenzabständen zu Gebäuden bzw. Gebäudemaße laut Auftrag entsprechend § 33 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen des Landes Mecklenburg - Vorpommern - Geoinformations- und Vermessungsgesetz - (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713).

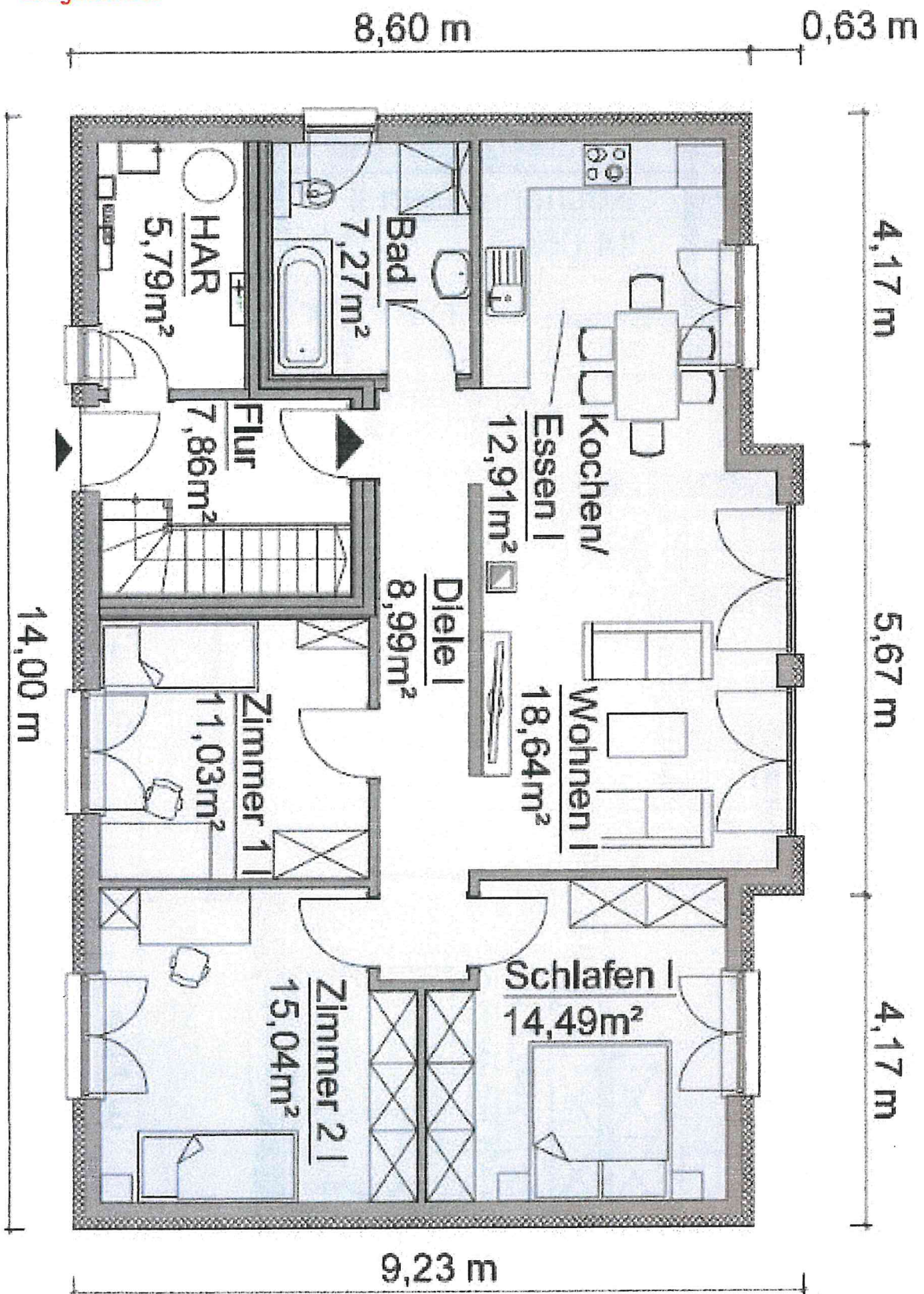


Diese Abzeichnung ist nicht maßstabs- und winkelgetreu! Die Maße sind auf Dezimeter gerundet. Ich weise darauf hin, dass bauliche Veränderungen erfolgt sein können, die nicht in den Unterlagen des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind. Somit ist ein Grenzbezug nicht mehr gesichert. Weitere geprüfte Grenz- und Gebäudemaße sind nicht vorhanden. Ich empfehle Ihnen die Grenzfeststellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI), der im Land Mecklenburg-Vorpommern zugelassen ist.

- = vermarkter Grenzpunkt
- = unvermarkter Grenzpunkt
-  = aktueller Gebäudebestand

Rißer
im Auftrag Reinhard Rißer
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Postfach 11 02 64
17042 Neubrandenburg

Erdgeschoss



Grundrissdarstellung möglicher Neubau
Stadtvilla als Ersatzbau für Bestandsobjekt Mühlendamm 7, 17252 Mirow

0.03. 2021

Obergeschoss

8,60 m

0,63 m

